

SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Bürgerhauses und seiner Einrichtungen in der Ortsgemeinde Kördorf vom 01.März 2011

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Landesgesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben (Kommunalabgabengesetz) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in der jeweils gültigen Fassung sowie des § 6 der Satzung über die Benutzung des Bürgerhauses und seiner Einrichtungen vom 15.08.2001 hat der Ortsgemeinderat in seiner Sitzung am 23.02.2011 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Die Ortsgemeinde Kördorf erhebt für die Benutzung des Bürgerhauses einschließlich der darin befindlichen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände eine pauschale Benutzungsgebühr. Die angefallenen Nebenkosten (Wassergebühren, Strom- und Heizkosten) werden in den Fällen der Vermietung nach § 2 Abs. 1 Nr. A bis D nach Verbrauch berechnet.

§ 2

(1) Die Benutzungsgebühr beträgt:

	pro Tag/ 24 Std
A bei Privatfeiern, Geburtstagen, Hochzeiten, Konfirmationen, Kommunionen, Beerdigungen usw.	
bei Nutzung des großen Saales inkl. Nebenräume	80,00 €
bei Nutzung des kleinen Saales oder Vorraumes zuzüglich der Nebenkosten	40,00 €
B bei Tagungen, geschlossenen Gesellschaften und ähnlichen Veranstaltungen von Vereinen, Gruppierungen, Firmen oder politischen Parteien - ohne offiziellen Ausschank	
bei Nutzung des großen Saales inkl. Nebenräume	80,00 €
bei Nutzung des kleinen Saales oder Vorraumes zuzüglich der Nebenkosten	40,00 €
C Bei öffentlichen Veranstaltungen von Vereinen und dgl. Nutzung aller Räume des Bürgerhauses	
für Ganztags- o. Abendveranstaltungen	140,00 €
für Frühschoppenveranstaltungen o. Kinderfastnacht o.ä. zuzüglich der Nebenkosten	90,00 €
D Für kurzzeitige (stundenweise) Nutzung	
bei Nutzung des großen Saales inkl. Nebenräume je Std.	6,00 €
bei Nutzung des kleinen Saales oder Vorraumes je Std. zuzüglich der Nebenkosten	3,00 €
E Pauschale jährliche Nutzungsgebühren für örtliche Vereine anlässlich von Übungsstunden <u>inklusive aller Nebenkosten</u>	
Turnverein Kördorf e.V. – Nutzung 4 Tage je Woche à 6 Stunden	800,00 €
SSV Einrich e.V. – Nutzung 1 Tag je Woche à 6 Stunden	200,00 €
F Gebühr für die Ausleihe von Tischen und Stühlen aus dem Bestand des Bürgerhauses für Feiern in der Ortsgemeinde	
je Tisch für längstens 3 Tage	1,00 €
je Stuhl für längstens 3 Tage	0,50 €

(2) Mit auswärtigen Benutzern wird nach § 1 Satz 3 der Satzung über die Benutzung des Bürgerhauses und seiner Einrichtungen in der Ortsgemeinde Kördorf vom 15.08.2001 eine Sondervereinbarung geschlossen.

- (3) Bei Nutzung nach den Nummern A bis D ist der Mieter nach § 5 der Satzung über die Benutzung des Bürgerhauses und seiner Einrichtungen in der Ortsgemeinde Kördorf vom 15.08.2001 verpflichtet die genutzten Räume, Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände gereinigt zu übergeben. Bei festgestellten und nicht beseitigten Beanstandungen hinsichtlich der Sauberkeit, ist die Ortsgemeinde berechtigt, den tatsächlich entstandenen Aufwand für erforderliche Nachreinigungsarbeiten dem Mieter in Rechnung zu stellen.
- (4) In den Fällen der Nutzung nach Absatz 1 Nummer E obliegt die Reinigung den beiden nutzungsberechtigten Vereinen. Die Reinigungen haben regelmäßig zu erfolgen, insbesondere jedoch kurzfristig oder unmittelbar vor der Vermietung nach den Fällen des Abs. 1 Nr. A bis D; dies ist mit dem Ortsbürgermeister / der Ortsgemeinde abzustimmen.
Können die Räumlichkeiten des Bürgerhauses an den Übungstagen anderweitig vermietet werden, müssen die Übungsstunden ausfallen bzw. verlegt werden.

§ 3

Gebührensschuldner ist/sind der/die jeweiligen Antragsteller für die Benutzung der Räumlichkeiten und der Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände nach § 1.

§ 4

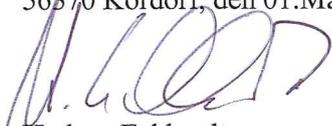
Die Gebühren und Nebenkosten nach § 2 sind innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Gebührenbescheides an die Verbandsgemeindekasse Katzenelnbogen zugunsten der Ortsgemeinde Kördorf zu überwiesen. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung nach der Benutzungssatzung Bürgerhaus vom 15.08.2001.

§ 5

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung über Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Bürgerhauses und seiner Einrichtungen in der Ortsgemeinde Kördorf vom 01.November 2001 und die 1. Änderungssatzung vom 01.Juli 2003 außer Kraft.

56370 Kördorf, den 01.März 2011



Herbert Eckhardt
Ortsbürgermeister



HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 07.03.2011

Verbandsgemeindeverwaltung
Katzenelnbogen

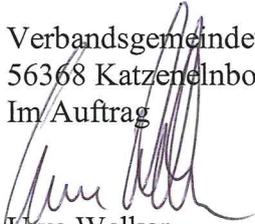
Harald Gemmer
Bürgermeister



BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Kördorf im Informationsblatt für den Einrich Nr.: 11/2011 am 17.03.2011 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

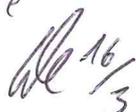
Diese Satzung ist damit am 18.03.2011 in Kraft getreten.

Verbandsgemeindeverwaltung
56368 Katzenelnbogen, den 17.03.2011
Im Auftrag

Uwe Welker



Vermerk

je 1 Ausfertigung an Og Kördorf und Fin. Abt. im Hause


16/3